

## **I. Nachtragssatzung zur Marktgebührensatzung der Gemeinde Wangels**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen und § 5 der Marktsatzung der Gemeinde Wangels in Holstein vom 11. Juli 1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 30.01.2003 folgende I. Nachtragssatzung zur Marktgebührensatzung erlassen:

### **Artikel 1**

1. §2 der Marktgebührensatzung der Gemeinde Wangels vom 17.06.1996 erhält folgende Fassung:

### **§ 2 Gebührenhöhe**

Die Marktgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. auf den Wochenmärkten für die Stände ohne elektrische Geräte bzw. Kühlaggregate  

je m <sup>2</sup>	1,00 €;
Mindestgebühr je Stand	5,00 €.
  
2. auf den Wochenmärkten für die Stände mit elektrischen Geräten und Kühlaggregaten  

je m <sup>2</sup>	1,50 €;
Mindestgebühr je Stand	7,50 €.
  
3. bei sonstigen Veranstaltungen (Antiquitäten- und Kunsthandwerkermärkten) wird eine Summe je Beschicker und Teilnehmerfirma pauschal 5,00 € bzw. für messenartige Veranstaltungen eine Gesamtpauschale nach Größe der Veranstaltung durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegt.

### **Artikel 2**

Diese I. Nachtragssatzung zur Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 19.02.2003

Gemeinde Wangels  
Der Bürgermeister